

der Löhne um fünf Prozent, in einzelnen sogar mehr, zugestanden wurde. Dadurch erreichen die Löhne im Buchhandel eine Höhe, wie sie für ungelernete Arbeiter (Markthelfer usw.) in anderen Branchen nicht üblich sind. Berücksichtigt man noch, daß vor 7 Jahren bei Abschluß des ersten Tarifs die Markthelfer um 10%, vor 5 Jahren um 5% aufgebessert wurden, und daß auch die Arbeitszeit verkürzt worden ist, so erscheint es begreiflich, daß der Hilfsverband weitergehende Ansprüche als die erneut bewilligten 5% ablehnen mußte, wenn er seine Mitglieder nicht auf das empfindlichste schädigen wollte. Damit sich der Leser selbst ein Bild machen kann, geben wir die Lohntabelle nach den Vorschlägen des Hilfsverbandes nachstehend wieder:

Es erhalten vom Montag nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle unter diesen Tarif fallenden Personen nachstehende Mindestlöhne:

1. Burschen erhalten beim Eintritt ins Geschäft nach Entlassung aus der Volksschule einen Anfangslohn von *M* 8.— für das erste Jahr, dann steigend nach Maßgabe der folgenden Tabelle. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres treten sie in Klasse II ein.

Also:

im	1.	Jahre nach der	Schulentlassung	<i>M</i>	8.—
"	1. bis 1½	"	"	"	9.50
"	1½ bis 2.	"	"	"	10.50
"	2. bis 2½	"	"	"	12.—
"	2½ bis 3.	"	"	"	13.—
"	3. bis 3½	"	"	"	14.—
"	über 3½	"	"	"	15.—

Klasse III.

2. Ohne Berücksichtigung der Schulentlassung:

im Alter von	18 bis 19	Jahren	<i>M</i>	18.—
"	"	19 — 19½	"	19.—
"	"	19½ — 20	"	20.—
"	"	20 — 20½	"	21.—
"	"	20½ — 21	"	22.—
"	"	21 — 21½	"	23.—
"	"	21½ — 22	"	24.—

Klasse II.

3. Ohne Berücksichtigung der Schulentlassung:

im Alter von	22 bis 23	Jahren	<i>M</i>	25.50
"	"	23 " 24	"	26.50
"	"	24 " 25	"	27.50

Klasse I.

4. Arbeiter im Alter von über 25 Jahren, die bisher mehr als *M* 26.25 erhielten, erhalten auf ihren bisherigen Lohn jetzt eine einmalige wöchentliche Zulage von *M* 1.—.
5. Wo höhere Löhne als *M* 30.— und mehr gezahlt wurden, bleibt eine Lohnaufbesserung freier Vereinbarung überlassen. Eine Verpflichtung zur Gewährung einer solchen besteht für den Arbeitgeber nicht.
6. Das Aufrücken in eine höhere Lohnklasse erfolgt nur vom 1. Montag im April oder Oktober an, nach dem der betreffende Arbeiter vorher das der neuen Lohnklasse entsprechende Alter erreicht hat.
7. Arbeiter, welche nachweislich noch kein halbes Jahr im Buchhandel tätig waren, erhalten für die Woche *M* 2.—, Burschen im Alter von über 15 Jahren *M* 1.— weniger Lohn, als wie vorstehend unter 1 bis 3 festgesetzt ist. Nach halbjähriger Tätigkeit im Buchhandel sind die unter 1 bis 3 festgesetzten Mindestlöhne zu gewähren.
8. Alle in die Geschäfte neu eintretenden Markthelfer, Lagerarbeiter und Burschen beginnen stets mit den im Tarife festgesetzten, ihrem Alter entsprechenden Mindestlöhnen; Voraussetzung ist, daß sie mindestens ein halbes Jahr im Buchhandel tätig waren.
9. Aushilfsmarkthelfer, die im Buchhandel Bescheid wissen, erhalten bis zum Alter von 20 Jahren *M* 4.—, von 20 bis 25 Jahren *M* 4.50 und im Alter von über 25 Jahren *M* 5.— für den Tag Mindestlohn.

Alle anderen Aushilfsarbeiter werden nach dem jeweilig ortsüblichen, amtlich festgesetzten Tagelohne bezahlt.

Überstunden.

1. Zur Leistung von Überstunden an Wochen-, Sonn- und Feiertagen und nachts sind die Arbeitnehmer nach Bestimmung der Geschäftsleitung verpflichtet, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

2. Überstunden an Wochentagen werden bezahlt

in Klasse III mit	30 <i>h</i>	für die Stunde
" " II "	45 <i>h</i>	" " "
" " I "	55 <i>h</i>	" " "

3. Die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird bezahlt

in Klasse III mit	40 <i>h</i>	für die Stunde
" " II "	60 <i>h</i>	" " "
" " I "	75 <i>h</i>	" " "

Als Nachtzeit gilt die Zeit von abends 10 Uhr bis nachts 12 Uhr.

4. Arbeiten in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens, sowie an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage werden bezahlt

in Klasse III mit	60 <i>h</i>	für die Stunde
" " II "	80 <i>h</i>	" " "
" " I "	1 <i>M</i>	" " "

5. Bei allen Überstunden wird die erste Viertelstunde nicht gerechnet, ¼ bis ¾ Stunde als ½ Stunde und mehr als ¾ Stunde als volle Stunde gerechnet.

Über diese Vorschläge war auch in den am 16. und 18. Oktober vor dem Gewerbegericht zu Leipzig stattgefundenen Verhandlungen der Parteien eine Einigung in der Weise zustande gekommen, daß sich die angeblich mit Vollmachten für einen Tarifabschluß versehenen Arbeitervertreter bereit erklärten, diese Lohnsätze in der nächstfolgenden Versammlung der Arbeitnehmer zu befürworten. Mit welchem Resultat dies geschehen ist, geht daraus hervor, daß die erst am 29. Oktober zustandegekommene Arbeiterversammlung die getroffenen Abmachungen zur Diskussion stellte und verworf, um weitergehend das Verlangen zu stellen, nochmals an derselben Stelle über die Löhne zu verhandeln, ein Verlangen, das sowohl von dem Verhandlungsleiter Herrn Stadtrat Popff als auch von dem Buchhändler-Hilfsverband abgelehnt wurde. Dagegen erklärten sich beide zu Verhandlungen über die noch nicht feststehende Vertragsdauer — auf der einen Seite wurden vier, auf der anderen sechs Jahre vorgeschlagen — nach wie vor bereit. Trotz wiederholten Nachgebens des Hilfsverbandes hat jedoch der Transportarbeiter-Verband auf seinem ablehnenden Standpunkt verharret und das Ultimatum des ersteren mit dem Vorschlage beantwortet, das Gewerbegericht der Stadt Leipzig als Einigungsamt anzurufen, wogegen er die Verpflichtung übernehmen will, »alles aufzubieten, daß bis zum Abschluß des neuen Vertrags im Januar 1913 ein beiderseitig zufriedenstellendes Verhältnis plazgreift«. Diese Versicherung steht auf derselben Höhe wie die Zusage der Arbeitervertreter in den Verhandlungen vor dem Gewerbegericht, den vorgeschlagenen Lohnsätzen in der Versammlung der Arbeitnehmer zu befürworten, und ist zu durchsichtig, um ernst genommen zu werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die ganze Taktik, auf eine Verpflichtung aufgebaut, die zu nichts verpflichtet, nur den Zweck verfolgt, die Verhandlungen zu verschleppen und in der lebhaften Weihnachtszeit einen Streik aus irgendwelchem wichtigen Anlaß zu provozieren, um so einen Druck auf die Arbeitgeber auszuüben und sie zum Nachgeben zu zwingen. Dann wäre es leicht, Fragen des Rechts in Fragen der Macht umzuwandeln, zumal der Hilfsverband als juristische Person jederzeit für von ihm übernommene Verpflichtungen haftbar gemacht werden kann, während er gegenüber den im Transportarbeiter-Verband organisierten Arbeitnehmern praktisch völlig rechtlos ist. Man kann es ihm daher gewiß nicht verdenken, wenn er auf ein so offensichtliches Manöver nicht einging, sondern nunmehr mit Rücksicht darauf, daß jedes weitere Entgegenkommen als Schwäche ausgelegt worden wäre, seinerseits zur Offensive überging, indem er beschloß, denjenigen Markthelfern und Burschen, in denen er die Führer der Opposition vermutete, am vergangenen Sonnabend unter Auszahlung ihres gesetzmäßigen Lohnes zu kündigen. Solange der